

§ 28 W-LSF Bestimmungen über die Fond्सorgane

W-LSF - Wiener Landes-Stiftungs- und Fond्सgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

- (1) Die Fond्सorgane müssen den Anforderungen des § 24 Abs. 1 zweiter Satz entsprechen. Sie sind verpflichtet, ihre Tätigkeit unter Beachtung dieses Gesetzes und der Fond्सsatzung ordentlich und gewissenhaft auszuüben.
- (2) Die Fond्सorgane haben Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit aus dem Fond्सvermögen, soweit die Entschädigung in der Fond्सsatzung ausdrücklich vorgesehen und der Tätigkeit der Fond्सorgane angemessen ist. Im übrigen ist die Tätigkeit der Fond्सorgane ehrenamtlich; sie haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen.
- (3) Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Fond्सbehörde.
- (4) Sofern nicht die Bestellung oder Abberufung von Fond्सorganen der Fond्सbehörde selbst obliegt (Abs. 7 und § 29), ist ihr jede personelle Änderung innerhalb der Fond्सorgane in einer dem § 24 Abs. 1 entsprechenden Weise bekanntzugeben.
- (5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für leitende Fond्सangestellte (Geschäftsführer).
- (6) Die Fond्सbehörde hat Fond्सorganen, die ihnen nach diesem Gesetz oder aufgrund der Fond्सsatzung obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, die Erfüllung derselben unter Setzung einer vier Wochen nicht übersteigenden Frist aufzutragen.
- (7) Die Fond्सbehörde hat Fond्सorgane, die nicht mehr die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 zweiter Satz erfüllen oder die einem Auftrag nach Abs. 6 nicht entsprechen, abzurufen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at